Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Amtsblatt

Telegramm-Adresse: „Tageblatt", Riesa. Fernsprechstelle Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

№ 100. Montag, 3. Mai 1915, abends. 68. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der kaiserl. Postanstalten 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Auch Monatsabonnements werden angenommen. Anzeigen-Annahme für die Nummer des Ausgabetages bis vormittag 9 Uhr ohne Gewähr. Preis für die fünfgespaltene 43 mm breite Korpuszeile 18 Pfg. (Lokalpreis 12 Pfg.) Zeitraubender und tabellarischer Satz nach besonderem Tarif.

Rotationsdruck und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Hähnel in Riesa.

Verordnung,

die Vornahme einer Erhebung der Vorräte von Getreide und Mehl am 9. Mai 1915 betreffend, vom 28. April 1915.

Nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 22. April dieses Jahres (Reichsgesetzblatt Seite 241) findet am 9. Mai dieses Jahres eine Aufnahme der Vorräte von Getreide und Mehl auf Grund des § 3 des Reichsgesetzes über die Ermächtigung des Bundesrates zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichsgesetzblatt Seite 327) statt. Zur Ausführung dieser Erhebung wird für das Königreich Sachsen folgendes verordnet.

§ 1. Die Aufnahme der Vorräte ist in nachstehend aufgeführten Betrieben vorzunehmen:

a) in sämtlichen landwirtschaftlichen Betrieben;
b) in den gewerblichen Betrieben folgender Art:
Getreide-, Mahl- und Schälmühlen, Bäckereien, Konditoreien, Pfefferküchlereien; Nudel- und Makkaronifabriken; Nährmittelfabriken; Rollgerstefabriken; Gerste- und Malzkaffeefabriken; Mälzereien; Meiereien, Molkereien mit eigenem Viehbestand; Mästereien und Züchtereien ohne landwirtschaftlichen Betrieb; Brauereien; Branntweinbrennereien (mit Ausnahme der Obst- und Kleinbrennereien — § 12, § 15 Absatz 1 des Branntweingesetzes —) und Hefefabriken;
c) in den Handelsbetrieben folgender Art:
Handel mit Getreide und Mühlenfabrikaten; Hülsenfrüchten, Fourage, Futter, Kolonialwaren; Konsumvereine; Warenhäuser; Getreidehallen und Lagerhäuser; Handel mit Schlacht- und Nutzvieh; Pferdehandel;
d) in den Verkehrsbetrieben folgender Art:
Personen- und Frachtfuhrgeschäfte einschließlich Omnibusbetriebe; Straßenbahnbetriebe; Ausspannwirtschaften, Gasthäuser; Spedition; Abfuhranstalten; Leichenbestattung; Eisenbahnen und Schiffahrtsbetriebe nur insofern, als bei ihnen Brotgetreide, Mehl, Gerste, Hafer und Mengkorn nicht nur zum Zwecke des Weitertransports, sondern für längere Zeit gelagert ist, zum Beispiel in Eisenbahnlagerhallen, Schiffsräumen, die als Lager benutzt werden;
e) in sonstigen Betrieben, wie Zirkusunternehmungen, Reitinstituten, Zoologischen Gärten.

Außerdem sind die Vorräte festzustellen, die sich in Gewahrsam von Kommunalverbänden und sonstigen öffentlichrechtlichen Körperschaften und Verbänden, sowie der durch den Reichskanzler bestimmten Verteilungsstellen für Gerste und Hafer befinden.

§ 2. Die Betriebsinhaber oder deren Stellvertreter sind zur wahrheitsgemäßen Anzeige der vorhandenen Vorräte verpflichtet.

§ 3. Die Aufnahme hat die Vorräte der nachstehend aufgeführten Getreide- und Mehlarten zu erfassen, die sich in der Nacht vom 8. zum 9. Mai 1915 in Gewahrsam der zur Angabe Verpflichteten befunden haben:

a) Weizen und Kernen (Spelz, Dinkel) } allein oder mit anderer Frucht gemischt,
Roggen } auch ungedroschen,
b) Gerste (Brau- und Futtergerste ausschließlich Malz) }
Hafer } auch
Mengkorn aus Gerste und Hafer } ungedroschen,
Mischfrucht, d. h. Gerste und Hafer mit Hülsenfrüchten gemischt }
b) Weizenmehl }
Roggenmehl } oder Gemische, in denen diese Mehle enthalten sind, einschließlich des
Hafermehl } zur menschlichen Ernährung dienenden Schrotes und Schrotmehls.
Gerstenmehl }

Zu den anzeigepflichtigen Mehlen sind auch alle Arten von Grieß, sowie Knorrsches Hafermehl und ähnliche Mehlpräparate zu rechnen.

Als Getreidegemische sind sowohl die natürlich gewachsenen als die nach der Ernte künstlich hergestellten Gemische anzuzeigen. Für den Eintrag der Gemische in die Spalten der Erhebungsformulare ist der Hauptbestandteil der Gemische ausschlaggebend.

Vorräte, die in fremden Speichern, Getreideböden, Schrannen, Schiffsräumen und dergleichen lagern, sind vom Verfügungsberechtigten anzugeben, wenn er die Vorräte unter eigenem Verschluß hat. Ist dies nicht der Fall, so sind die Vorräte von dem Verwalter der Lagerräume anzugeben. Die Eisenbahnen haben nur die Vorräte anzugeben, die sich bei ihnen auf Lager befinden. Ist die Lagerung nur zum Zweck der Umladung oder der Auslieferung der Ware an den Empfänger erfolgt, so haben die Eisenbahnen diese Vorräte nicht anzumelden. Die Anzeige über Vorräte, die sich am Erhebungstag auf dem Transporte befinden, ist unverzüglich nach dem Empfang von dem Empfänger zu erstatten (Formular III).

§ 4. Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf Vorräte, die sich im Eigentume der Heeresverwaltung oder der Marineverwaltung befinden, oder von einer Militär- oder Marinebehörde gewerblichen Betrieben zur Ausführung fester Lieferungsverträge auf Teig-, Backwaren usw. überwiesen worden sind.

§ 5. Bei Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe, deren Vorräte lediglich aus Mehl in einer Menge von weniger als 25 kg im ganzen bestehen, beschränkt sich die Anzeigepflicht auf die Versicherung, daß die Vorräte nicht größer sind.

§ 6. Für die Annahme der Vorräte sind in den Städten mit Revidierter Städteordnung Anzeigeformulare für Einzelanzeigen (Formular IV), in den übrigen Gemeinden Ortslisten (Formular I) zu verwenden.

§ 7. Die Erhebung der Vorräte erfolgt gemeindeweise. Die Amtshauptmannschaften und die Stadträte der Städte mit Revidierter Städteordnung haben die Ausführung der Erhebung in ihrem Bezirke zu leiten und zu überwachen.

Die Ausführung der Erhebung erfolgt für jeden Gemeindebezirk, einschließlich der selbständigen Gutsbezirke, durch die Gemeindebehörden, welche die erforderliche Anzahl der zur Verwendung bestimmten Zählpapiere (§ 6) erhalten werden. Die näheren Vorschriften sind den Zählpapieren aufgedruckt.

§ 8. Die Bevölkerung ist in geeigneter Weise auf die bevorstehende Erhebung aufmerksam zu machen. Die Amtshauptmannschaften haben die Verteilung der Drucksachen an die Gemeindebehörden so zeitig vorzunehmen, daß das Ausfüllen der Zählpapiere am 9. Mai 1915 erfolgen kann. Die Gemeindebehörden haben die abgeschlossenen Ortslisten (Formular I) bis zum 12. Mai 1915 an die Kommunalverbände einzusenden.

§ 9. Die Zählpapiere (§ 6) werden den Amtshauptmannschaften und den Städten mit Revidierter Städteordnung vom Kaiserlichen Statistischen Amt übersandt werden.

Die Amtshauptmannschaften haben die ihnen zugehenden Vordrucke sofort nach Eingang an die Bürgermeister und Gemeindevorstände ihres Bezirks zu verteilen.

§ 10. In den Städten mit Revidierter Städteordnung sind die Anzeigen am 8. Mai an die Anzeigepflichtigen zu verteilen und am 10. wieder einzusammeln.

Die mit dem Verteilen und Einsammeln der Zählkarten beauftragten Personen (die Zähler) sind über ihre Aufgabe genau zu unterrichten und nach Befinden anzuweisen, die Anzeigepflichtigen bei der Ausfüllung der Anzeigen zu unterstützen.

Die Angaben im Anzeigeformular (Formular III) sind auf die Ortsliste (Formular I) zu übertragen, dabei ist genau darauf zu achten, daß diese Angaben der Vorschrift entsprechen. Sollte eine Ortsliste (Formular I) nicht hinreichen, so sind die übrigen Anzeigen (Formular III) in eine zweite, dritte oder weitere Ortsliste (Formular I) zu übertragen und die Ortslisten entsprechend zu numerieren. Auf der letzten Ortsliste (Formular I) ist die Vollständigkeit der Einträge zu bescheinigen.

§ 11. In den Gemeinden, in denen ausschließlich die Ortsliste (Formular I) Verwendung findet, haben die Zähler die in § 1 genannten Betriebe aufzusuchen und in die Ortsliste (Formular I) die Namen der Anzeigepflichtigen und deren Vorräte einzutragen.

§ 12. Die zuständige Behörde oder die von ihr beauftragten Beamten sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben Vorrats- und Betriebsräume oder sonstige Aufbewahrungsorte, wo anzeigepflichtige Vorräte von Getreide oder Mehl zu vermuten sind, zu untersuchen und die Bücher des zur Anzeige Verpflichteten zu prüfen.

§ 13. Wer vorsätzlich die Anzeige, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen worden sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden.

Wer fahrlässig die Anzeige, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erstattet, oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 14. Gibt ein Anzeigepflichtiger bei Erstattung der Anzeige Vorräte an, die er bei früheren Vorratsaufnahmen verschwiegen hat, so bleibt er von den durch das Verschweigen verwirkten Strafen und Nachteilen befreit.

§ 15. Auf der ersten Seite der Ortsliste (Formular I) haben die Gemeindebehörden anzugeben, wie groß die für die Frühjahrsbestellung im Gemeindebezirk nach dem Tage der Bestandsaufnahme etwa noch als Saatgut benötigten Mengen jeder Getreideart und die noch zu bestellenden Flächen (in Hektar) sind.

§ 16. Die Kommunalverbände haben bis zum 16. Mai 1915 dem Statistischen Landesamt eine Zusammenstellung (Formular II) der vorhandenen Vorräte und der etwa noch benötigten Saatgutmengen einzureichen. Vorräte an ausländischem Getreide oder Mehl, die nach dem 1. Februar 1915 eingeführt wurden und sich nach der Kenntnis des Kommunalverbandes im Bezirke befinden, sind gesondert anzugeben.

Das Statistische Landesamt hat bis zum 20. Mai 1915 der Reichsverteilungsstelle ein Verzeichnis der vorhandenen Vorräte an Brotgetreide und Mehl und der etwa noch benötigten Saatgutmengen und an die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung ein Verzeichnis der vorhandenen Vorräte an Gerste, Hafer, Mengkorn und Mischfrucht und der etwa noch benötigten Saatgutmengen nach Kommunalverbänden einzureichen.

§ 17. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Dresden, den 28. April 1915. 907 d II BI

Ministerium des Innern. 2018

Anmeldung zum Futtermittelbezug.

Die Viehhalter im Stadtbezirk Riesa erhalten hiermit **Aufforderung, ihren** etwa noch ungedeckten **Bedarf an Futtermitteln** der in der Bundesratsverordnung vom 31. März 1915 über den Verkehr mit Futtermitteln bezeichneten Art bis spätestens **morgen**

Dienstag, den 4. Mai 1915, nachmittags 1 Uhr auf dem Rathause, Zimmer Nr. 4, anzuzeigen.

Da die Bestellungen unverzüglich weitergegeben werden müssen, **können verspätete** Anzeigen keine Beachtung finden. Es wird keine Gewähr dafür übernommen, ob und inwieweit die eingehenden Bestellungen durch die Bezugsvereinigung der Deutschen Landwirte, an welche sie gelangen, Berücksichtigung finden können. Dagegen haben sich die Besteller zu verpflichten, die bestellten Mengen abzunehmen und den dafür festzusetzenden Preis zu entrichten.

Riesa, am 3. Mai 1915.

Der Rat der Stadt Riesa.

Handelsschule Riesa.

Zu der **Freitag, den 7. Mai 1915,** abends ½9 Uhr im Gasthaus „Elbterrasse" stattfindenden

ordentlichen Mitgliederversammlung

werden die Mitglieder des Vereins „Handelsschule" hierdurch eingeladen.

Tagesordnung: 1. Jahresbericht.
2. Rechnungsablegung.
3. Erledigung etwaiger Anträge (Satzungen § 11 Abschn. 5).

Riesa, den 28. April 1915.

Der Vorstand der Handelsschule.
C. Braune, Vorsitzender.

SLUB
Wir führen Wissen.